



Online-Appendix

„The Impact of Various Expert Groups on German
Income Tax Legislation: An Analysis of Written
Statements“

„Der Einfluss unterschiedlicher Expertengruppen
auf die ertragsteuerliche Gesetzgebung in
Deutschland: Eine Analyse von schriftlichen
Stellungnahmen“

Thomas Zimmermann
Paderborn University

Junior Management Science 11(3) (2026) 671-691

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Gegenüberstellung der Aspekte mit Änderungen	VI
Anhang 2: Variablendefinitionen	IX
Anhang 3: Kodierungsschemata	X
Anhang 4: Liste der Autoren der Stellungnahmen	XI
Elektronischer Anhang 1: Begründungspassagen für Lobbykodierungen	XII

Anhang 1: Gegenüberstellung der Aspekte mit Änderungen

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Aspekte mit Änderungen

Index	relevanter Aspekt im RegE	Änderung durch Ausschuss	Fundstelle(n)
A.I	Datenerhebung, -verwaltung, -aufbewahrung durch Finanzinstitute	Klarstellung Verpflichtung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten und Informationen durch die Finanzinstitute in § 3 Abs. 2 FKAustG	BT-Drs. 18/6667 S. 9
A.II	Aufbewahrung <i>Unterlagen</i> durch Finanzinstitute	Klarstellung Aufbewahrung von Unterlagen durch Finanzinstitute in § 3 Abs. 3 FKAustG	BT-Drs. 18/6667 S. 9
A.III	Bußgeldhöhe bei Verstößen	Erhöhung maximales Bußgeld von EUR 5.000 auf EUR 50.000 in § 38 Abs. 1 S. 2 FKAustG	BT-Drs. 18/6667 S. 10
A.IV	Verpflichtung zur Speicherung relevanter Daten beim BZSt für 15 Jahre in § 5 Abs. 5 FKAustG	(keine Änderung)	BT-Drs. 18/6667 S. 9 (x)
A.V	Verpflichtung zur Gewährleistung von geeigneten Schutzmaßnahmen durch Kreditinstitute in § 8 Abs. 5 FKAustG	(keine Änderung)	BT-Drs. 18/6667 S. 10 (x)
B.I	KSt-Pflicht Veräußerungsgewinne Grundstücke ohne 10-Jahres-Frist	(keine Änderung)	BT-Drs. 18/8739 S. 17f
B.II	Berechnung Vorabpauschale	zusätzliche Berücksichtigung von unterjährigen Ausschüttungen	BT-Drs. 18/8739 S. 29
B.III	rückwirkendes Inkrafttreten Gesetzesänderungen zur Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften zum 1. Januar 2016	(keine Änderung)	BT-Drs. 18/8739 S. 81
B.IV	Ausschluss erhöhte Teilfreistellung für Finanzintermediäre	Klarstellung Versagung Teilfreistellung auch für Kreditinstitute (u.a.), bei denen Investment ihrem Handelsbuch zuzurechnen ist oder damit kurzfr. Erzielung eines Eigenhandelserfolgs intendiert ist	BT-Drs. 18/8739 S. 30
B.V	Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften mit § 36 EStG	Konkretisierung Cum/Cum-Prävention mit neuem § 36a EStG	BT-Drs. 18/8739 S. 74ff
C.I	Klarstellung Inhalt des Fremdvergleichsgrundsatz	Verzicht auf solche Klarstellung durch Streichung von intendiertem § 1 Abs. 1 S. 5 AStG	BT-Drs. 18/10506 S. 53
C.II	Bußgeldrahmen bei Verletzung der Mitteilungspflicht	Erhöhung des Bußgeldrahmens in § 379 Abs. 2 Nr. 1c + Abs. 4 AO	BT-Drs. 18/10506 S. 18f
C.III	möglicherweise doppelter Abzug von Aufwendungen bei PersG	Vermeidung doppelter Abzug durch neuen § 4i EStG	BT-Drs. 18/10506 S. 43
C.IV	Sicherstellung der Besteuerung stiller Reserven in sog. Wegzugsfällen	Konkretisierungen in § 6 und § 50i EStG	BT-Drs. 18/10506 S. 39-42
C.V	Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrags in der GewSt	(keine Änderung)	BT-Drs. 18/10506 S. 54-56
D.I	Geldbußrahmen bei Fehlverhalten	Wiederaufnahme + Erweiterung einzelner Bußgeldtatbestände in § 379 AO	BT-Drs. 18/12127 S. 22f
D.II	verpflichtende Erhebung von Steuer-ID durch Kreditinstitute	Verzicht auf Erhebung von Steuer-ID bei Kreditkonten für private Konsumzwecke und Volumen < EUR 12.000 in § 154 AO	BT-Drs. 18/12127 S. 19
D.III	Erhebung von verschiedenen Daten von mitteilungspflichtigen Stellen	zusätzliche Möglichkeit der Erhebung der Wirtschafts-ID und der verbundenen ID-Merkmale in § 138c AO	BT-Drs. 18/12127 S. 17
D.IV	Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften (§ 138b AO)	(keine materielle Änderung)	BT-Drs. 18/12127 S. 15f
D.V	Aufhebung steuerliches Bankgeheimnis nach § 30a AO	(keine Änderung)	BT-Drs. 18/12127 S. 11
E.I	Schwelle zu niedriger Besteuerung bei 25 %	(keine Änderung)	BT-Drs. 18/12128 S. 8
E.II	Definition der niedrigen Besteuerung	Klarstellung Einbezug der Steuerbelastung der Gesellschafter in Fällen transparenter Besteuerung bei Beurteilung einer niedrigen Besteuerung in § 4j Abs. 2 S. 1 EStG	BT-Drs. 18/12128 S. 8
E.III	Kodifizierung Begünstigung Sanierungsgewinne	(keine nachvollziehbaren Änderungen, da aus BR übernommen) § 3a EStG / § 8 KStG / § 7b GewStG	BT-Drs. 18/12128 S. 12-21
E.IV	Definition der substantziellen Geschäftstätigkeit der Lizenzschranke	explizite Referenz auf OECD Nexus-Ansatz in § 4j Abs. 1 S. 4 EStG	BT-Drs. 18/12128 S. 8
E.V	Gefahr einer nicht mit EU-Recht konformen Beihilfe für steuerfreie Sanierungserträge	Verschobenes Inkrafttreten betroffener Gesetzesteile bis Genehmigung durch EU-Kommission in Art. 6	BT-Drs. 18/12128 S. 22

F.I	Mitteilungspflicht greift erst bei erstem Schritt der Umsetzung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung	Mitteilungspflicht schon ab Eintritt eines maßgeblichen Ereignisses nach § 138f Abs. 2 AO in § 33 Abs. 1-3 EGAO	BT-Drs. 19/15876 S. 26
F.II	Verpflichtende Angabe des wirtschaftlichen Werts der Gestaltung	Ausnahme Angabe des wirtschaftlichen Werts aus der Bußgeldregelung in § 379 Abs. 2 Nr. 1e AO	BT-Drs. 19/15876 S. 25 + 59f
F.III	Verpflichtende Benennung anderer beteiligter Intermediäre derselben Gestaltung für mitteilende Intermediäre	Benennung anderer beteiligter Intermediäre nur noch optional nach § 138f Abs. 3 S. 2 AO	BT-Drs. 19/15876 S. 19 + 58
F.IV	Übergang Übermittlungspflicht bei berufsprüflicher Verschwiegenheitspflicht der Intermediäre ohne Pflichtentbindung auf Nutzer	Erfüllung Übermittlungspflicht Intermediär ohne Verschwiegenheitsentbindung durch Nutzer, wenn dieser auch erforderliche Angaben des Intermediäres übermittelt laut § 138f Abs. 6 S. 4 AO	BT-Drs. 19/15876 S. 20
F.V	Ausnahmen der Mitteilungspflicht bei gesetzlich vorgesehenen steuerlichen Vorteilen	Referenz auf zukünftiges BMF-Schreiben zur Behandlung bestimmter Einzelfälle im Zuge der Rechtssicherheit in § 138d Abs. 3 S. 3	BT-Drs. 19/15876 S. 9 + 57
G.I	Begrenzung Geltungszeitraum Freistellungsbescheinigung ab Zeitpunkt Ausstellung	Begrenzung Geltungszeitraum nun ab Zeitpunkt Antragstellung nach § 50c Abs. 2 S. 4 EStG	BT-Drs. 19/28925 S. 26 + 73f
G.II	Neufassung Vorschriften über Verrechnungspreisbemessung in § 1 Abs. 3 AStG und neuer § 1a AStG	(keine Änderung)	BT-Drs. 19/28925 S. 38-42
G.III	Neufassung "Treaty-Shopping-Regelung" in § 50d Abs. 3 EStG	(keine Änderung)	BT-Drs. 19/28925 S. 28-30
G.IV	Kodifizierung Vorabverständigungsverfahren in § 89a AO	Bearbeitung Verlängerungsantrag explizit aufgeführt in Abs. 7 S. 1-4 (keine mat. Änderung)	BT-Drs. 19/28925 S. 48
G.V	Erweiterte Haftung des Ausstellers für Vollständigkeit Steuerbescheinigung in § 45a Abs. 7 S. 1 EStG	(keine Änderung)	BT-Drs. 19/28925 S. 16
H.I	Steuerfreier Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen durch Mitarbeiter	Anhebung steuerfreier Höchstbetrag auf EUR 1.440 in § 3 Nr. 39 EStG	BT-Drs. 19/28868 S. 85
H.II	Anwendungsbereich steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligungen	explizite Erfassung von mittelbaren Beteiligungen in § 19a EStG	BT-Drs. 19/28868 S. 86
H.III	Besteuerungstatbestand "Beendigung des Dienstverhältnisses" bei Mitarbeiterbeteiligung	optionale Möglichkeit des Arbeitgebers, hierdurch anfallende Lohnsteuer des Arbeitnehmers zu übernehmen in § 19a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 S. 2 EStG	BT-Drs. 19/28868 S. 86 + 126
H.IV	Umsatzsteuerfreiheit für Verwaltungsleistungen von Wagniskapitalfonds	(keine Änderung)	BT-Drs. 19/28868 S. 88
H.V	Ende der Steuerstundung für Vermögensbeteiligungen nach zehn Jahren für Unternehmen mit einer Gründung von vor höchstens 10 Jahren	Anhebung beider Fristen auf zwölf Jahre in § 19a Abs. 3 + Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG	BT-Drs. 19/28868 S. 86 + 126
I.I	Quellensteuerabführungsverpflichtung bei BA/WK durch Handel mit Personen in nichtkooperativen Steuerhoheitsgebieten ohne Bagatellgrenze in § 10 StAbwG	(keine materielle Änderung)	BT-Drs. 19/30470 S. 16
I.II	Umfassendes Verbot des BA/WK-Abzug bei Geschäftsvorgängen in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet	Klarstellung Ausnahmen bei Hinzurechnungsbeträgen des AStG in § 8 StAbwG	BT-Drs. 19/30470 S. 15
I.III	Anwendungsbeginn der Abwehrmaßnahmen grds. im Folgejahr (BA/WK-Abzugsverbot nach vier Jahren) des Inkrafttretens der Verordnung zur Listung neuer nicht kooperativer Steuerhoheitsgebiete nach § 3 Abs. 2 StAbwG	(keine Änderung)	BT-Drs. 19/30470 S. 10
I.IV	Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung durch ausnahmslose Qualifikation als Zwischengesellschaft bei Beteiligungen in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten	Vorrang verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung vor BA/WK-Abzugsverbot in § 9 StAbwG	BT-Drs. 19/30470 S. 15
I.V	Kontoeröffnung nur bei bereits vorliegender Selbstauskunft des Kunden möglich	bedingte Möglichkeit zur Einholung der Selbstauskunft unmittelbar nach Kontoeröffnung in § 13 Abs. 2a FKAustG	BT-Drs. 19/30470 S. 25
J.I	Rückwirkende Anwendung des § 4k EStG bzw. weiterer Regelungen zur Umsetzung der ATAD-Richtlinie in § 52 EStG	(keine Änderung)	BT-Drs. 19/29848 S. 14-17

J.II	Ausnahme vom BA-Abzugsverbot bei hybriden Rechtsträgern + fiktiven Aufwendungen/Erträgen zwischen Unternehmensteilen nur wenn bei Doppelbesteuerungsvermeidung nicht Anrechnungsmethode angewendet wird	Streichung der Einschränkung zur Anwendung der Anrechnungsmethode in § 4k Abs. 2 S. 3 EStG	BT-Drs. 19/29848 S. 9 + 58
J.III	Keine Berücksichtigung des vorgesehenen Vorrangverhältnisses im Fall doppelt ansässiger Steuerpflichtiger für EU-Konstellationen nach Art. 9b ATAD	Entsprechende Anpassung zur Übernahme des Art. 9b ATAD in § 4k Abs. 4 S. 2 EStG	BT-Drs. 19/29848 S. 9f + 58
J.IV	Abkehr von der unbefristeten Stundung für EU-/EWR-Konstellationen hin zu einer siebenjährigen Stundung bei der Wegzugsbesteuerung nach § 6 Abs. 4 AStG	(keine Änderung)	BT-Drs. 19/29848 S. 26
J.V	Niedrigbesteuerungsgrenze bei 25% in § 8 Abs. 5 AStG	(keine Änderung)	BT-Drs. 19/29848 S. 33
K.I	Klarstellung Ermächtigung Zugriff der Finanzbehörde auf firmeneigenes Datenverarbeitungssystem für steuerlich relevante Unterlagen bei Außenprüfung in § 146 Abs. 6 AO	(keine Änderung)	BT-Drs. 20/4376 S. 53f
K.II	Verlängerung Befristung der Ablaufhemmung bei Inanspruchnahme zwischenstaatlicher Amtshilfe	Konkretisierung der Verlängerung auf die Dauer der Amtshilfe, min. aber um ein Jahr in § 171 Abs. 4 S. 5 AO	BT-Drs. 20/4376 S. 57 + 78
K.III	Sofortiges qualifiziertes Mitwirkungsverlangen des geprüften Unternehmens bei Anordnung einer Außenprüfung möglich	Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung möglich in § 200a Abs. 1 S. 1 AO	BT-Drs. 20/4376 S. 59 + 79
K.IV	Zuschlag Mitwirkungsverzögerungsgeld bei Verletzung des qualifizierten Mitwirkungsverlangens	Anhebung Tageshöchstbetrag des Zuschlags von EUR 10.000 auf EUR 25.000 + Höchstdauer Zuschlagsberechnung von 100 Tage auf 150 Tage in § 200a Abs. 3 AO	BT-Drs. 20/4376 S. 60 + 79
K.V	Aufzeichnungsverpflichtung zu außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen + Vorlage dieser Aufzeichnungen bei Verlangen der Finanzbehörde jederzeit möglich in § 90 Abs. 3-5 AO	(keine Änderung)	BT-Drs. 20/4376 S. 52

Hinweise zu Spalten: *Index* bezeichnet mit dem ersten Buchstaben den Index des betrachteten Gesetzesvorhaben aus Tabelle 1. Die nach dem Punkt folgende römische Zahl beziffert den betrachteten relevanten Aspekt innerhalb des Gesetzesvorhabens. Unter *relevanter Aspekt im RegE* wird der im Regierungsentwurf identifizierte Aspekt abstrakt beschrieben. *Änderung durch Ausschuss* beinhaltet die korrespondierende (Nicht-)Änderung, welche durch den Finanzausschuss verfügt worden ist. *Fundstelle(n)* zeigt die Stellen des ursprünglichen und des geänderten Aspekts in der zugrundeliegenden Beschlussfassung an.

Anhang 2: Variablendefinitionen

Tabelle 2: Variablendefinitionen

Variable	Definition
<i>POS</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn für den betrachteten Aspekt die präferierte (Nicht-)Änderungsrichtung des Autors mit der finalen (Nicht-)Änderungsrichtung des Ausschusses übereinstimmt, sonst 0 (vgl. auch Kodierungsschema in Tabelle 10).
<i>BUSINESS</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn der Autor überwiegend wirtschaftliche Interessen für sein Unternehmen oder die Mitglieder in seinem Verband verfolgt, sonst 0.
<i>TAX_PROF</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn der Autor den steuerberatenden Berufen angehört und/oder im Namen einer Steuerberatungsgesellschaft, Steuerberaterkammer oder eines zugehörigen Verbands agiert, sonst 0.
<i>CIVIL_SOC</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn der Autor im Namen einer unabhängigen und nicht profitorientierten Vereinigung, die kein privatwirtschaftlicher oder staatlicher Akteur ist, agiert, sonst 0.
<i>SCIENCE</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn der Autor eine Lehrstuhlzugehörigkeit an einer Hochschule aufzeigt, sonst 0.
<i>AUTHORITY</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn der Autor eine Autoritätsperson des Staates ist, die durch ihren Beruf einen hoheitlichen Auftrag erfüllt, sonst 0.
<i>CHANGE</i>	nominale Variable, die die gewünschte (Nicht-)Änderungsrichtung des Autors reflektiert (vgl. auch Kodierungsschema in Tabelle 10); Abbildung durch untere Binärvariablen
<i>Relaxing</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn der Autor eine <i>entlastende</i> Änderung des betrachteten Aspekts präferiert, sonst 0.
<i>Neutral</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn der Autor eine <i>neutrale</i> Änderung des betrachteten Aspekts präferiert, sonst 0.
<i>Tightening</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn der Autor eine <i>verschärfende</i> Änderung des betrachteten Aspekts präferiert, sonst 0.
<i>ANSWERS</i>	Anzahl der Nennungen des Sachverständigen bzw. der korrespondierenden Institution im Wortprotokoll der jeweiligen Anhörung
<i>FIRST_DRAFT</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn der Autor bereits zum jeweiligen Referentenentwurf eine öffentliche Stellungnahme abgegeben hat, sonst 0.
<i>PAGES</i>	Anzahl der Seiten der eingereichten Stellungnahme des Autors
<i>SIZE_RANK</i>	ordinale Variable, die die Größe der Institution des Autors innerhalb der Kategorien groß, mittel und klein darstellt. Abbildung durch untere Binärvariablen:
<i>SIZE_RANK1</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn die Institution des Autors als <i>groß</i> zu kategorisieren ist, sonst 0. Dies ist der Fall, wenn die Institution die Mehrheit ihrer zugehörigen Gruppe hinter sich versammelt, indem sie beispielsweise mehrere Verbände vereint oder innerhalb ihrer Profession als großer Akteur gilt.
<i>SIZE_RANK2</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn die Institution des Autors als <i>mittel</i> zu kategorisieren ist, sonst 0. Dies ist der Fall, wenn die Institution des Autors eine nicht unerhebliche Anzahl an Mitarbeitern oder Mitgliedern hat.
<i>SIZE_RANK3</i>	Binärvariable, die den Wert 1 annimmt, wenn die Institution des Autors als <i>klein</i> zu kategorisieren ist, sonst 0. Dies ist der Fall, wenn der Autor als Einzelperson oder -unternehmen auftritt.
<i>SIZE_MEMBERS</i>	natürlicher Logarithmus der Anzahl der Institutionsmitglieder
<i>INVITATIONS</i>	Anzahl der Einladungen des Autors zu Anhörungen innerhalb der Stichprobe

Anhang 3: Kodierungsschemata

Tabelle 3: Kodierungsschemata

Kodierungsschema – intendierte Änderungsrichtung des Sachverständigen		
Kodierung	Erklärung	Beispielaussagen
Entlastend	Die vorgeschlagene Änderung bedeutet einen <u>geringeren</u> zu erwartenden Steuer-, Verwaltungs- und/oder Offenlegungsaufwand für den durch den betrachteten Aspekt betroffenen Steuerpflichtigen im Vergleich zu dem zu erwartenden Aufwand desselbigen bei keiner Änderung. Als vorgeschlagene Änderung werden dabei auch Äußerungen angesehen, die zwar keine explizite Änderung fordern, jedoch implizit durch hervorgerufene Kritik suggerieren, dass die bisher angedachte Regelung nicht ihren Erwartungen entspricht und eher entlastend ausgestaltet werden müsste.	„Der Zeitpunkt der Erstanwendung von § 36 Abs. 2a EStG-E ist vom 1. Januar 2016 auf den 1. Januar 2017 zu verschieben.“ „Zu lang ist die in § 5 Abs. 5 vorgesehen Speicherdauer“ „Dies stellt eine drastische Verschärfung dar und ist aus Sicht der X abzulehnen.“ „Die betriebliche Praxis sieht die angedachte Verschärfung von § 50d Abs. 3 EStG kritisch.“
Neutral	Für den betrachteten Aspekt ist keine materielle Änderung vorgesehen, die als entlastend oder verschärfend klassifiziert werden kann. Hierunter fallen auch Aufforderungen nach Präzisierungen jeglicher Art, die nicht einer Entlastung oder Verschärfung entsprechen. Insgesamt zustimmende Ausführungen ohne Änderungswunsch gehören ebenfalls zu neutralen Aussagen.	„Die vorgeschlagenen Regelungen sind in sich folgerichtig (...)“ „(...) unwahrscheinlich, dass der Gerichtshof dieses harmonisierende Richtlinienrecht als unvereinbar mit der Niederlassungsfreiheit qualifiziert.“ „Der Bundestag sollte diesen Satz zum jetzigen Zeitpunkt nicht absenken, um den laufenden Verhandlungen über eine globale Mindeststeuer auf Unternehmensgewinne nicht vorzugreifen.“
Verschärfend	Die vorgeschlagene Änderung bedeutet einen <u>höheren</u> zu erwartenden Steuer-, Verwaltungs- und/oder Offenlegungsaufwand für den durch den betrachteten Aspekt betroffenen Steuerpflichtigen im Vergleich zu dem zu erwartenden Aufwand desselbigen bei keiner Änderung. Als vorgeschlagene Änderung werden dabei auch Äußerungen angesehen, die zwar keine explizite Änderung fordern, jedoch implizit durch hervorgerufene Kritik suggerieren, dass die bisher angedachte Regelung nicht ihren Erwartungen entspricht und eher verschärfend ausgestaltet werden müsste.	„Um dieses Risiko zu mindern, sollte ergänzend für die Nutzer eine parallele Mitteilungspflicht oder zumindest eine Kontrollpflicht eingeführt werden.“ „Genauso wie bei den Steuerpflichtigen öffnet das ein weiteres Tor für Missbrauch und sollte unbedingt geändert werden.“ „Der X und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich daher für die Ausdehnung des Bußgeldrahmens (...) aus.“
Kodierungsschema – Lobbyerfolg des Sachverständigen		
Kodierung	Erklärung	Beispiele (Äußerung → Effekt)
Erfolg (1)	Die intendierte Änderungsrichtung des Sachverständigen <u>stimmt</u> mit dem zu erwartenden [entlastenden/neutralen/verschärfenden] Effekt der tatsächlichen (Nicht-)Änderung für den betroffenen Steuerpflichtigen <u>überein</u> .	<i>Forderung nach höherem Bußgeldrahmen um X Euro</i> → Erhöhung des Bußgeldrahmens um X oder Y Euro <i>Begrüßung des Aspekts im RegE</i> → keine Änderung <i>Kritik an zu erwartenden Dokumentationspflichten</i> → Minderung Dokumentationspflichten
Kein Erfolg (0)	Der Sachverständige hat sich zu dem betrachteten Aspekt nicht geäußert oder die intendierte Änderungsrichtung des Sachverständigen <u>stimmt nicht</u> mit dem zu erwartenden [entlastenden/neutralen/verschärfenden] Effekt der tatsächlichen (Nicht-)Änderung für den betroffenen Steuerpflichtigen <u>überein</u> .	<i>Forderung nach niedrigerem Bußgeldrahmen um X Euro</i> → Erhöhung des Bußgeldrahmens um X oder Y Euro <i>Änderungsforderung</i> → keine Änderung <i>neutrale Aussage</i> → verschärfende/entlastende Änderung <i>(keine Äußerung)</i> → jeder Effekt

Anhang 4: Liste der Autoren der Stellungnahmen

Tabelle 4: Liste der Autoren der Stellungnahmen

G.	Nr.	Index_A	Autor / Institution	Gruppe
A	1	M01	Anzinger, Prof. Dr. Heribert, Universität Ulm	SCIENCE
A	2	M10	Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.	AUTHORITY
A	3	M13	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW Berlin)	SCIENCE
A	4	M15	Die Deutsche Kreditwirtschaft	BUSINESS
A	5	M20	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	BUSINESS
A	6	M24	Hendricks, Prof. Dr. Michael, Flick Gocke Schaumburg	TAX_PROF
A	7	M33	Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland	CIVIL_SOC
A	8	M44	Tax Justice Network, Markus Meinzer	CIVIL_SOC
B	1	M01	Anzinger, Prof. Dr. Heribert, Universität Ulm	SCIENCE
B	2	M43	Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft	BUSINESS
B	3	M09	Bur, Kornelia, Bundesrechnungshof	AUTHORITY
B	4	M07	Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)	BUSINESS
B	5	M15	Die Deutsche Kreditwirtschaft	BUSINESS
B	6	M25	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	TAX_PROF
B	7	M29	Jarass, Prof. Dr. Lorenz, Hochschule RheinMain	SCIENCE
B	8	M31	Moritz, Joachim, Of Counsel, Allen & Overy LLP	TAX_PROF
B	9	M45	Thumbs, Werner, Boehringer Ingelheim	BUSINESS
B	10	M46	Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.	BUSINESS
C	1	M04	Bundessteuerberaterkammer	TAX_PROF
C	2	M43	Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft	BUSINESS
C	3	M10	Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.	AUTHORITY
C	4	M17	Falk, Torsten, Hessisches Ministerium der Finanzen	AUTHORITY
C	5	M19	Förster, Prof. Dr. Guido, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	SCIENCE
C	6	M33	Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland	CIVIL_SOC
C	7	M25	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	TAX_PROF
C	8	M29	Jarass, Prof. Dr. Lorenz, Hochschule RheinMain	SCIENCE
C	9	M36	Pinkernell, Dr. Reimar, Flick Gocke Schaumburg	TAX_PROF
C	10	M42	Schnitger, Dr. Arne, PricewaterhouseCoopers GmbH	TAX_PROF
C	11	M45	Thumbs, Werner, Boehringer Ingelheim	BUSINESS
C	12	M37	Rauhöft, Uwe, Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine	CIVIL_SOC
C	13	M14	Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.	CIVIL_SOC
D	1	M02	Bankenfachverband e.V.	BUSINESS
D	2	M04	Bundessteuerberaterkammer	TAX_PROF
D	3	M43	Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft	BUSINESS
D	4	M05	Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V., Uwe Rauhöft	CIVIL_SOC
D	5	M07	Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)	BUSINESS
D	6	M10	Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.	AUTHORITY
D	7	M11	Deutscher Gewerkschaftsbund	CIVIL_SOC
D	8	M15	Die Deutsche Kreditwirtschaft	BUSINESS
D	9	M21	Gornik, Jens-Uwe, Bundeszentralamt für Steuern	AUTHORITY
D	10	M33	Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland	CIVIL_SOC
D	11	M41	Scharpenberg, Benno, Deutscher Finanzgerichtstag	AUTHORITY
E	1	M03	Brandt, Prof. Jürgen, Richter am Bundesfinanzhof	AUTHORITY
E	2	M04	Bundessteuerberaterkammer	TAX_PROF
E	3	M10	Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.	AUTHORITY
E	4	M43	Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft	BUSINESS
E	5	M23	Hechtner, Prof. Dr. Frank, Freie Universität Berlin	SCIENCE
E	6	M25	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	TAX_PROF
E	7	M30	Korn, Peter, Bundesrechnungshof	AUTHORITY
E	8	M33	Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland	CIVIL_SOC
E	9	M36	Pinkernell, Dr. Reimar, Flick Gocke Schaumburg	TAX_PROF
E	10	M38	Reimer, Prof. Dr. Ekkehart, Universität Heidelberg	SCIENCE
E	11	M45	Thumbs, Werner, Boehringer Ingelheim	BUSINESS
E	12	M47	Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID), Dr. Christoph Niering	BUSINESS
F	1	M04	Bundessteuerberaterkammer	TAX_PROF
F	2	M43	Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft	BUSINESS
F	3	M10	Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.	AUTHORITY
F	4	M12	Deutscher Steuerberaterverband e.V.	TAX_PROF
F	5	M33	Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland	CIVIL_SOC
F	6	M34	Osterloh-Konrad, Prof. Dr. Christine, Universität Tübingen	SCIENCE
G	1	M01	Anzinger, Prof. Dr. Heribert, Universität Ulm	SCIENCE
G	2	M04	Bundessteuerberaterkammer	TAX_PROF
G	3	M43	Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft	BUSINESS

G	4	M15	Die Deutsche Kreditwirtschaft	BUSINESS
G	5	M18	Florstedt, Prof. Dr. Tim, EBS Universität für Wirtschaft und Recht gGmbH	SCIENCE
G	6	M29	Jarass, Prof. Dr. Lorenz, Hochschule RheinMain	SCIENCE
G	7	M33	Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland	CIVIL_SOC
G	8	M48	ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V.	BUSINESS
H	1	M06	Bundesverband Deutsche Startups e.V.	BUSINESS
H	2	M08	Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	AUTHORITY
H	3	M07	Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)	BUSINESS
H	4	M10	Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.	AUTHORITY
H	5	M11	Deutscher Gewerkschaftsbund	CIVIL_SOC
H	6	M28	Ismer, Prof. Dr. Roland, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	SCIENCE
H	7	M39	Samios, Nikolas, VC	BUSINESS
I	1	M43	Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft	BUSINESS
I	2	M29	Jarass, Prof. Dr. Lorenz, Hochschule RheinMain	SCIENCE
I	3	M32	Musil, Prof. Dr. Andreas, Universität Potsdam	SCIENCE
I	4	M33	Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland	CIVIL_SOC
I	5	M40	Schanz, Prof. Dr. Deborah, Ludwig-Maximilians-Universität München	SCIENCE
I	6	M42	Schnitger, Dr. Arne, PricewaterhouseCoopers GmbH	TAX_PROF
J	1	M43	Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft	BUSINESS
J	2	M16	Ditz, Prof. Dr. Xaver, Universität Trier	SCIENCE
J	3	M22	Hakelberg, Dr. Lukas, Freie Universität Berlin	SCIENCE
J	4	M33	Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland	CIVIL_SOC
J	5	M42	Schnitger, Dr. Arne, PricewaterhouseCoopers GmbH	TAX_PROF
K	1	M04	Bundessteuerberaterkammer	TAX_PROF
K	2	M10	Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.	AUTHORITY
K	3	M12	Deutscher Steuerberaterverband e.V.	TAX_PROF
K	4	M26	Institut Finanzen und Steuern e.V.	BUSINESS
K	5	M27	Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V.	SCIENCE
K	6	M35	Peters, Dr. Franziska (Finanzgericht Münster)	AUTHORITY
K	7	M38	Reimer, Prof. Dr. Ekkehart, Universität Heidelberg	SCIENCE
K	8	M33	Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland	CIVIL_SOC

Hinweise zu Spalten: *G.* bezeichnet den Index aus **Tabelle 1** des in der Anhörung behandelten Gesetzesvorhabens. *Nr.* entspricht der Nummer der eingereichten Stellungnahme zum jeweiligen Gesetzesvorhaben. *Index_A* identifiziert den jeweiligen Autor mit einer eigenen Nummer. *Autor / Institution* beinhaltet den durch den Bundestag erfassten Namen des Autors bzw. der Institution, der die jeweilige Stellungnahme eingereicht hat. *Gruppe* indiziert die zugewiesene Expertengruppe für die durchgeführte Untersuchung.

Elektronischer Anhang 1: Begründungspassagen für Lobbykodierungen

Der elektronische Anhang beinhaltet die für die Kodierung von Lobbyerfolg relevante(n) Textpassage(n) in der jeweiligen eingereichten Stellungnahme inklusive der dazugehörigen Textstelle und dem Index des Autors für jeden einzelnen Datenpunkt. Die Datei ist in vier Tabellenblätter unterteilt, die sich untereinander nur in der jeweiligen Kodierung von Lobbyerfolg unterscheiden. Die für die Untersuchung maßgebliche Kodierung befindet sich im ersten Tabellenblatt („Erhebung Lobbyerfolg“). Die für die jeweiligen Robustheitstests angepassten Kodierungen befinden sich in den beiden anderen Tabellenblättern „Robustheitstests 2 + 3“ bzw. „Robustheitstest 4“. Dort von Änderungen betroffene Datenpunkte bzw. Kodierungen sind gelb hervorgehoben. Im Tabellenblatt „Erklärungen Spalten“ werden die Bedeutungen der einzelnen Spalten erläutert.